

Beschlussvorlage
vom 18.09.2024

öffentliche Sitzung

**Vorschlagsliste der Städteregion Aachen zur Berufung
der ehrenamtlichen Richter/innen beim Sozialgericht
Aachen (Amtsperiode 01.01.2025 bis 31.12.2029)**

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
26.09.2024	Städteregionsausschuss (Vorberatung)
10.10.2024	Städteregionstag (Entscheidung)

Beschlussvorschlag

Der Städteregionstag trifft folgende Entscheidungen:

1. Er schlägt folgende Personen für die Berufung zu ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern beim Sozialgericht Aachen, welche in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, vor (Amtsperiode 01.01.2025 bis 31.12.2029):

1. Frau Kirsten Auler, Aachen,
2. Frau Anne Eickholt-Schippers, Aachen,
3. Frau Katarina Esser, Herzogenrath,
4. Frau Wilma Gier, Aachen,
5. Herrn Roman Hinkelmann, Alsdorf,
6. Herrn Ralf Marleaux, Alsdorf,
7. Frau Elke Schreiber, Roetgen
8. Frau Sylvia Schunck, Aachen,
9. Herrn Manfred Szymanski, Herzogenrath,
10. Frau Tina Terschmitten, Aachen,
11. Frau Ingrid von Morandell, Würselen,
12. Herrn Karl Zeiss, Aachen.

2. Er schlägt als Ersatzmeldung folgende Personen vor:

1. Frau Claudia Cormann, Aachen,
2. Frau Jaqueline Huppertz, Monschau,
3. Herrn Jürgen Leyendecker, Monschau,
4. Frau Karolina Mazur, Aachen,
5. Frau Bettina Christine Münstermann, Aachen,
6. Herrn Benjamin Nimmerrichter, Aachen,
7. Frau Ute Nußbaum, Aachen,
8. Herrn Michael Roth, Eschweiler,
9. Frau Mahnaz Syrus, Aachen,
10. Herrn Dr. David Terwiel, Aachen,
11. Herrn Horst Zaar, Aachen.

Sach- und Rechtslage

Die Amtszeit der derzeit beim Sozialgericht tätigen ehrenamtlichen Richter/innen endet am 31.12.2024.

Da ab 01.01.2025 auf die StädteRegion Aachen (einschließlich Stadt Aachen) zwölf ehrenamtliche Richter/innen entfallen, bittet der Präsident des Sozialgerichtes Aachen mit Verfügung vom 31.07.2024 die StädteRegion Aachen, bis zum 18.10.2024 eine Liste einzureichen, die zwölf Vorschläge und mehrere Ersatzvorschläge beinhaltet.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft erforderlich.

Frauen sind angemessen zu berücksichtigen.

Das Amt des ehrenamtlichen Richters/der ehrenamtlichen Richterin beim Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutsche/r ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat (§ 16 Abs. 1 SGG).

Weitere persönliche und berufliche Ausschluss- und Ablehnungsgründe ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Personelle Auswirkungen

Keine

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen

Keine

In Vertretung:

gez.: Nolte

Anlage/n

1 - Auszug aus dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) (öffentlich)

Auszug aus dem Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Ausfertigungsdatum: 03.09.1953 Vollzitat: "Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist"

§ 16

Persönliche Voraussetzungen

(1) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) *[aufgehoben]*

(3) 1Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Versicherten kann auch sein, wer arbeitslos ist oder Rente aus eigener Versicherung bezieht. 2Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.

(4) 1Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber können sein

1. Personen, die regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; ist ein Arbeitgeber zugleich Versicherter oder bezieht er eine Rente aus eigener Versicherung, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgeberbereienschaft im Sinne dieser Vorschrift;

2. bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;

3. Beamte und Angestellte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;

4. Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist, oder Angestellte, die regelmäßig für den Arbeitgeber in Personalangelegenheiten tätig werden, sowie leitende Angestellte;

5. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

2 Ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer in einem Zeitraum bis zu einem Jahr vor seiner Berufung die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt hat und zum Zeitpunkt der Berufung weder eine Rente aus eigener Versicherung bezieht noch Versicherter ist, es sei denn, er steht oder stand in einem Beschäftigungsverhältnis nach Satz 1 Nummer 3, 4 oder 5.

(5) Bei Sozialgerichten, in deren Bezirk wesentliche Teile der Bevölkerung in der Seeschifffahrt beschäftigt sind, können ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auch befahrene Schifffahrtskundige sein, die nicht Reeder, Reedereileiter (Korrespondentreeder, §§ 492 bis 499 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum 24. April 2013 geltenden Fassung) oder Bevollmächtigte sind.

(6) Die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein.

§ 17

Ausschließungsgründe

(1) 1 Vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ist ausgeschlossen,

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,

2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag^[2] nicht besitzt.

2 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

(2) 1Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein. 2Davon unberührt bleibt die Regelung in Absatz 4.

(3) Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte können nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.

(4) Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen sind als ehrenamtliche Richter in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts nicht ausgeschlossen.

(5) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen wird, endet mit der Berufung in das andere Amt.

§ 18

Ablehnungsgründe, Entlassung

(1) Die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter kann nur ablehnen,

1.wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat,

2.wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,

3.wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,

4.wer aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig auszuüben,

5.wer glaubhaft macht, daß wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

(2) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem der ehrenamtliche Richter von seiner Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden.

(3) 1Der ehrenamtliche Richter kann auf Antrag aus dem Amt entlassen werden, wenn einer der in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Gründe nachträglich eintritt. 2Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der ehrenamtliche Richter seinen Wohnsitz aus dem Bezirk des Sozialgerichts verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.

(4) Über die Berechtigung zur Ablehnung des Amtes oder über die Entlassung aus dem Amt entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer endgültig